

Nr. 1

Jahrgang 2005

vom 17. März 2005

Seite 1 bis 102

Inhalt

Seite

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Passau Vom 9. September 2004	3
Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau Vom 9. September 2004	5
Sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Diplom-Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Universität Passau Vom 9. September 2004.....	7
Prüfungsordnung für den Studiengang Business Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau Vom 18. Oktober 2004.....	9
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Business Computing an der Universität Passau Vom 18. Oktober 2004	25
Neunzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang "Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien" der Universität Passau Vom 6. Dezember 2004.....	31
Zehnte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang "Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien" an der Universität Passau Vom 6. Dezember 2004.....	33

Inhalt	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Passau für den integrierten binationalen Doppeldiplomstudiengang "Management and Intercultural Studies" (MIS) an den Universitäten Passau und Stirling Vom 13. Dezember 2004	35
Dreizehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau Vom 21. Dezember 2004	38
Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau Vom 21. Dezember 2004.....	39
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau Vom 17. Januar 2005.....	48
Achtundzwanzigste Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Passau Vom 21. Januar 2005	67
Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau Vom 21. Januar 2005.....	69
Achte Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Fächer des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau Vom 21. Januar 2005	71
Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau Vom 31. Januar 2005.....	74
Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Universität Passau für die Fremdsprachenprüfung nach UNlcert® I – IV Vom 21. Februar 2005	78
Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau Vom 21. Februar 2005	90
Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau Vom 2. März 2005	93

**Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Diplom–Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Universität Passau**

Vom 9. September 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom–Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Passau vom 15. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 749), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2004 (KWMBI II S. 2884), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I werden die Worte „Versicherungswirtschaft und Risikotheorie“ gestrichen.
2. In Anlage II werden der Passus „ - Informatik,“ und der Passus „ - Unternehmensforschung,“ gestrichen.
3. In Anlage IV werden die Abs. 1 und 2 gestrichen und die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 1 bis 3.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 findet keine Anwendung auf Studenten, die ihr Hauptstudium bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. Juli 2004 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 6. August 2004 Nr. X/4-5e66a(6)-10b/33 380.

Passau, den 9. September 2004

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

i. V.

Bloch

Die Satzung wurde am 9. September 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. September 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. September 2004.

**Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Diplom–Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau**

Vom 9. September 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom–Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Passau vom 15. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 766), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2004 (KWMBI II S. 2885), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 wird der Passus „und eines der Fächer ‚Wirtschaftsinformatik‘, ‚Informatik‘ oder ‚Unternehmensforschung‘ nach Anlage I Nr. 1 Buchst. b“ durch den Passus „und das Fach ‚Wirtschaftsinformatik‘ nach Anlage I Nr. 1 Buchst. a“ ersetzt.
- b) In Satz 7 wird das Zitat „Anlage IV Abs. 1 “ durch das Zitat „Anlage V Abs. 1“ ersetzt.

2. Anlage I Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a werden die Worte „Versicherungswirtschaft und Risikotheorie“ gestrichen.
- b) In Buchst. b werden die Worte „Informatik“ und „Unternehmensforschung“ gestrichen.

3. In Anlage IV werden die Abs. 1 und 2 gestrichen und die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 1 bis 3.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 1 Buchst. a und Nrn. 2 und 3 finden keine Anwendung auf Studenten, die ihr Hauptstudium bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. Juli 2004 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. August 2004 Nr. X/4-5e66a(6)-10b/33 379.

Passau, den 9. September 2004

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

i. V.

Bloch

Die Satzung wurde am 9. September 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. September 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. September 2004.

**Sechste Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Diplom–Studiengänge der
Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Universität Passau**

Vom 9. September 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für die Diplom–Studiengänge der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft der Universität Passau vom 4. März 1993 (KWMBI II S. 300), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juli 2004 (KWMBI II S. 2401), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird Buchst. h aufgehoben.

bb) In Satz 3 werden die Buchst. g und h aufgehoben.

cc) In Satz 8 werden die Buchstaben d und e aufgehoben.

dd) Satz 15 Buchst. c wird wie folgt geändert:

- In Doppelbuchst. dd wird nach dem Klammerzusatz das Wort „und“ angefügt.

- Doppelbuchst. ee erhält folgende Fassung:

„ee) das Fach Wirtschaftsinformatik nach Satz 2 Buchst. i.“

8

- b) In Abs. 3 werden die Buchst. c8, d7 und d8 aufgehoben.
 - c) In Abs. 4 werden die Buchst. f4, f5, k3 und k4 aufgehoben.
2. In § 8 Abs. 6 Satz 4 Nr. 6 Buchst. e werden die Worte „oder Informatik oder Unternehmensforschung“ gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) § 1 findet keine Anwendung auf Studenten, die ihr Hauptstudium bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 28. Juli 2004 nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 29. Juli 2004 Nr. I/10.3230/2004, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. August 2004 Nr. X/4-5e66a(6)-10b/33 378).

Passau, den 9. September 2004

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

i. V.

Bloch

Die Satzung wurde am 9. September 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. September 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 9. September 2004.

**Prüfungsordnung
für den
Studiengang Business Computing
mit dem Abschluss Bachelor of Science
an der Universität Passau**

Vom 18. Oktober 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums
- § 4 Bachelorprüfung, Nichtbestehen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 12 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 14 Einsicht in Prüfungsakten
- § 15 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 16 Zulassung, Wiederholung von Prüfungen und Abschluss des Studiums
- § 17 Module
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor-Arbeit (Thesis)
- § 19 Bachelor-Arbeit (Thesis)
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Besondere Regelungen für Behinderte
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulkatalog (Gegenstände der Prüfungsleistung, Stundenumfang und ECTS-Leistungspunkte)

Anlage 2: Modul Internationale Komponente

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten daher stets für beide Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses und Zweck der Prüfung

(1) ¹An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang Business Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik sowie damit verwandter Disziplinen und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Grundwissen erworben und die Zusammenhänge dieser Disziplin verstanden hat und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden.

§ 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Bachelor-Arbeit) beträgt sechs Semester.

(2) ¹Das Studium ist modular nach Maßgabe des Modulkatalogs (Anlage 1) aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Die Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System).

(3) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten vom Prüfungsausschuss ein ECTS-Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Auf Anfrage erhält der Student Auskunft über den Stand seiner ECTS-Leistungspunkte.

§ 4 Bachelorprüfung, Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den in § 17 Abs. 1 aufgeführten Modulen
 - a) an der Universität Passau oder
 - b) an einer ausländischen Partneruniversität

sowie

2. der Anfertigung der Bachelor-Arbeit (Thesis).

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Business Computing setzt den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten voraus.

(3) ¹Die nach Abs. 2 notwendigen ECTS-Leistungspunkte sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat diese ECTS-Leistungspunkte nicht bis zum Ende des siebten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Hat der Kandidat auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Kandidat die Fristen des Abs. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, die vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Professoren anderer Fakultäten der Universität Passau können bei Bedarf für die Dauer von zwei Jahren zusätzlich bestellt werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ²Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ²Sie sollen in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt

dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Über Ausnahmen beschließt der Fachbereichsrat.

(3) Zum Beisitzer in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) ¹Im Zeugnis werden die Noten nach den Abs. 1 und 3 erbrachter oder nach Abs. 2 anerkannter Prüfungsleistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 13 gebildet wurden. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 13 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. ⁴Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung, sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 13 Abs. 4 erfolgen nicht. ⁵In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung beigegeben.

(5) Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat an einer Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder eines von der Universität benannten Vertrauensarztes verlangen.

(5) ¹Vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹In den in § 17 Abs. 1 aufgelisteten Modulen sind studienbegleitend Prüfungsleistungen in schriftlicher und/oder in mündlicher Form (§ 12) und/oder in praktischer Form zu erbringen. ²Zu Prüfungsleistungen können Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Kolloquien, Referate, Berichte oder ähnliche Leistungen gehören. ³Die Form des Leistungsnachweises wird

vom verantwortlichen Hochschullehrer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben. ⁴Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht sich auf eine Lehrveranstaltung, eine Gruppe von Lehrveranstaltungen oder das gesamte Modul. ⁵Die einzelnen Prüfungen finden während oder zeitlich in unmittelbarem Nachgang zu den Lehrveranstaltungen oder zum Modul statt. ⁶Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden von den jeweiligen Prüfern ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage 1 und Fachnoten gemäß § 13 Abs. 1 vergeben. ⁷Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. ⁸Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers, welche Lehrveranstaltungen als gleiche anzusehen sind.

(2) ¹Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt in der/den zugehörigen Prüfungen auch die Aufgabenstellung in englischer Sprache. ²Eine mündliche Prüfung ist auf entsprechenden Antrag des Kandidaten in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abzuhalten.

(3) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung bleiben Zeiten außer Betracht, während derer die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub/Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in Anspruch genommen werden.

§ 12 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 40 und höchstens 180 Minuten. ²In der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ³Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt höchstens sechs Wochen.

(2) ¹Die Klausuren werden in der Regel von den Leitern der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet. ²Abweichungen davon bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Teilnehmer an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) ¹Mündliche Prüfungen werden von dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat ca. 15 Minuten, jedoch nicht länger als 60 Minuten. ³Es sollen höchstens vier Kandidaten zusammen geprüft werden.

(5) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Beisitzer und Prüfer unterzeichnet.

(6) ¹Studenten, die sich in einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) ¹Die an einer Partneruniversität erbrachten und bewerteten Leistungen werden nach einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Schlüssel in das Notensystem gemäß Abs. 1 umgerechnet. ²Der Umrechnungsschlüssel ist ortsüblich bekannt zu geben.

(3) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module und die Thesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und der Kandidat die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Leistungspunkte erworben hat. ²Die Note eines Moduls errechnet sich dabei aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile gewichtet mit den dazugehörigen ECTS-Leistungspunkten; bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist.

(4) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus den mit den Gesamtleistungspunkten gewichteten Modulnoten und der mit den ECTS-Leistungspunkten gewichteten Note der Bachelor-Arbeit das arithmetische Mittel errechnet und die Gesamtnote vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	die Note 1	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	die Note 2	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	die Note 3	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	die Note 4	=	ausreichend.

²Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt bis 1,3) wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 14 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ²War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend. ³Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die in den einzelnen abgelegten Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 16 Zulassung, Wiederholung von Prüfungen und Abschluss des Studiums

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ²Sie ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen. ³Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Student des Bachelor-Studiengangs Business Computing, nachzuweisen durch die Immatrikulationsbescheinigung;
2. der Bewerber darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein, nachzuweisen durch eine entsprechende schriftliche Erklärung.

⁴Der Student meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen im Prüfungssekretariat durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren an. ⁵Der Termin für die Anmeldung zu den Seminaren wird während der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters durch Anschlag bekannt gemacht.

(2) ¹Jede nicht bestandene Modulprüfung im Sinne des § 17 Abs. 1 kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss nur für maximal zwei Modulprüfungen gestattet werden. ³Eine Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Wird die zweite Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Bachelorprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Module und die Thesis bestanden sind und der Kandidat die vorgeschriebene Anzahl ECTS-Leistungspunkte erworben hat.

§ 17 Module

(1) ¹Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Modulen in dem durch die ECTS-Leistungspunkte bezeichneten Umfang zu erbringen:

Modul	ECTS-Leistungspunkte
-------	----------------------

Grundlagen der Unternehmensrechnung	3
Interne Unternehmensrechnung	12
Externe Unternehmensrechnung	10
Betriebliche Funktionen	15

Grundzüge Recht	4
Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik	14
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	14
Betriebliche Anwendungen und E-Business	19
Daten und Wissen	15
Softwareentwicklung	11
Informationsmanagement	11
Netze	5
Internationale Komponente	20
Seminar	7
Projektseminar	8
Summe	168

²Nähere Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Modulkatalog (Anlage 1).

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 können studienbegleitende Leistungen auch in einer Fachveranstaltung erbracht werden, die von einem Gastprofessor in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten wird. ²Veranstaltungen gemäß Satz 1 werden zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Das Seminar ist aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik zu wählen.

(4) Für die bestandene Thesis werden 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor-Arbeit (Thesis)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium;
2. die Immatrikulation als Student des Bachelor-Studienganges Business Computing;
3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten in den in § 17 Abs. 1 vorgeschriebenen Modulen.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Thesis sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. der Nachweis nach Abs. 1 Nr. 3;
4. Angaben über das vorläufige Thema der Thesis und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Thesis in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

²Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird.

³Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in

der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Thesis ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber die geforderten Prüfungsleistungen in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Thesis ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine belastende Entscheidung ist darüber hinaus zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Bachelor-Arbeit (Thesis)

(1) Mit der Thesis soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, ein definiertes wirtschaftswissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen.

(2) ¹Die Thesis kann von jedem Hochschullehrer und anderen nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. ²Das Thema der Thesis muss einem der in § 17 Abs. 1 aufgelisteten Module entnommen sein; es soll aus dem Bereich der wissenschaftlichen Arbeiten des Betreuers stammen. ³Auf begründeten Antrag hin kann die Thesis mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer anderen Fakultät außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angefertigt werden, wenn sie dort von einem nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreter dieses Faches betreut werden kann und ihre Durchführung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht möglich wäre. ⁴Der Kandidat hat zusammen mit dem Antrag eine Erklärung des vorgesehenen Betreuers beizubringen, in der dieser sein Einverständnis erklärt und bestätigt, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Anfertigung der Arbeit in einer Fremdsprache zulassen.

(3) ¹Hat ein Kandidat alle Modulprüfungen bestanden, hat er dafür zu sorgen, dass er innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Thema für die Thesis erhält. ²Kann der Kandidat in dieser Frist keinen Betreuer seiner Arbeit finden, hat er unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er ein Thema für die Thesis erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt dann über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer. ⁴Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten sowie das Thema der Arbeit sind im Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Thesis vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf drei Monate nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Das Thema der Thesis kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁴In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues

Thema. ⁵Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁶Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Die Thesis ist in zwei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Thesis soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁴Bei der Abgabe der Thesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Wird die Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Thesis wird von dem Betreuer, der die Arbeit ausgegeben hat, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und gemäß § 13 Abs. 1 bewertet. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Wird die Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer erfolgen. ⁴Bei abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer die endgültige Note fest. ⁵Wird die Thesis mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(7) ¹Eine nicht bestandene Thesis kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Thesis auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller Prüfungsmoduln nach § 17 Abs. 1 sowie den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Thesis sowie die Gesamtnote. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Im Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) ¹Zum Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) bekräftigt wird. ²Die Urkunde enthält keine Noten. ³Sie wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(4) ¹Auf Antrag können Zeugnis und Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden. ²Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 21 Besondere Regelungen für Behinderte

(1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der Student durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Modulkatalog

Legende:

V=Vorlesung SWS, ÜPT=Übung, Praktikum, Tutorium SWS, S=Seminar SWS, M=Modul

	Semester	V	ÜPT	S	Summe	ECTS	Summe ECTS
BWL							
Grundlagen der Unternehmensrechnung M							3
Betriebliches Rechnungswesen	1	1	2		3	3	
Interne Unternehmensrechnung M							12
Kostenrechnung	2	3	2		5	6	
Investition und Finanzierung	2	3	1		4	6	
Externe Unternehmensrechnung M							10
Bilanzen	3	2	2		4	5	
Steuern	3	2	2		4	5	
Betriebliche Funktionen M							15
Organisation/Personalwesen alternativ	4	2	2		4	5	
Beschaffung und Produktion	1	2	2		4	5	
Marketing	5	2	2		4	5	
Gesamt SWS					32		
GRUNDZÜGE RECHT M							4
Urheberrecht oder Schutz technischer Innovationen nach dem Patent- und Urheberrecht	5	2			2	4	
Gesamt SWS					2		
QUANTITATIVE METHODEN DER WIRTSCHAFTSINFORMATIK M							14
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1	3	2		5	6	
Statistik	2	4	2		6	8	
Gesamt SWS					11		
WIRTSCHAFTSINFORMATIK/INFORMATIK							
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik M							14
Grundlagen der Informatik/Propädeutikum	1	2	3		5	5	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	1	2	2		4	5	

Data Structures, Algorithms and Complexity	5	2			2	4	
Betriebliche Anwendungen und E-Business M							19
Betriebliche Anwendungssysteme	2	2			2	4	
Geschäftsprozessmanagement und BPR	2	2	2		4	5	
Praktikum zu ERP-Systemen	3		2		2	5	
E- und M-Business	5	2	1		3	5	
Daten und Wissen M							15
Datenbanken und Informationssysteme mit Praktikum	2	2	4		6	5	
Praktikum zu datenbankbasierten Webapplikationen	4		2		2	5	
Wissensmanagement	4	2	2		4	5	
Softwareentwicklung M							11
Softwareentwicklung mit Praktikum	3	2	4		6	6	
Softwareengineering	4	2	2		4	5	
Informationsmanagement M							11
Strategisches Informationsmanagement	3	2	2		4	5	
Sicherheitsmanagement	4		1		1	2	
Einführung in Multimedia und interaktive Medien	4	2	1		3	4	
Netze M							5
Introduction to IP Networking	5	2	2		4	5	
Modul Seminar M							7
Seminar Wirtschaftsinformatik	5			2	2	7	
Modul Projektseminar M							8
Projektseminar/Teamorientierte Software-Entwicklung	5		5		5	8	
Gesamt SWS					63		
Internationale Komponente M (Anlage 2)							20
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Englisch	1		2		2	4	
Weitere Fremdsprache			8		8	16	
Block Thesis							12
im 6. Semester	6					12	
Summe SWS / ECTS					118	180	180

Anlage 2: Modul Internationale Komponente

Der Modulteil Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Englisch setzt sich wie folgt zusammen:

Englisch

	SWS	ECTS-LP
Grundstufe 2.1	2	4
Gesamt	2	4

Im Modulteil Weitere Fremdsprache ist eine der folgenden Sprachen zu wählen:

Englisch
 Französisch
 Italienisch
 Portugiesisch
 Spanisch
 Tschechisch

Nach Abstimmung mit dem Sprachenzentrum und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann auf Antrag statt einer der genannten Sprachen eine andere Sprache im gleichen Umfang gewählt werden.

Der Modulteil Weitere Fremdsprache setzt sich in den oben genannten Sprachen wie folgt zusammen:

Englisch

	SWS	ECTS-LP
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Grundstufe 1	2	4
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Grundstufe 2	2	4
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Hauptstufe 1.1	2	4
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Hauptstufe 1.2	2	4
Gesamt	8	16

Französisch

SWS	ECTS-LP
-----	---------

Grundstufe 2.1	4	8
Grundstufe 2.2	4	8
<hr/>		
Gesamt	8	16

Italienisch

	SWS	ECTS-LP
Grundstufe 1.1	4	8
Grundstufe 1.2	4	8
<hr/>		
Gesamt	8	16

Portugiesisch

	SWS	ECTS-LP
Grundstufe 1.1	4	8
Grundstufe 1.2	4	8
<hr/>		
Gesamt	8	16

Spanisch

	SWS	ECTS-LP
Grundstufe 1.1	4	8
Grundstufe 1.2	4	8
<hr/>		
Gesamt	8	16

Tschechisch

	SWS	ECTS-LP
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Grundstufe 1	4	8
Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Grundstufe 2	4	8
<hr/>		
Gesamt	8	16

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Juni 2004 und nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 29. September 2004 Nr. X/4-5e69eIX-10b/39 471.

Passau, den 18. Oktober 2004

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 18. Oktober 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Oktober 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 18. Oktober 2004.

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Business Computing an der Universität Passau

Vom 18. Oktober 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Gliederung des Studiums
- § 8 Prüfungen
- § 9 Modulkatalog und Studienplan
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten

Anlage: Modulkatalog

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten daher stets für beide Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Studiengang Business Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau (PO-BBC) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums.

(2) Bei der Durchführung des Studiums kooperiert die Universität mit privatwirtschaftlichen Unternehmen, die auf dem Gebiet der effizienten Integration von Information selbst forschen und entwickeln.

§ 2 Studiendauer

¹Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 118 Semesterwochenstunden. ²Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Thesis) beträgt sechs Semester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Hochschulstudium Business Computing ist die allgemeine oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Für die Aufnahme des Studiums sind keine zusätzlichen speziellen Qualifikationen erforderlich. ²Gute Englisch- und Mathematikkenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium zweckmäßig. ³Fehlende Kenntnisse sind während des Studiums zu erwerben.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Das Studium Business Computing zum Bachelor of Science richtet sich in erster Linie an Personen, die in einem zeitkomprimierten Studiengang alle nötigen Qualifikationen erwerben möchten, die zur Planung, Gestaltung und Entwicklung betrieblicher Informationsverarbeitung notwendig sind.

(2) Mit der Vergabe des akademischen Grades eines Bachelor of Science soll Studenten der Erwerb eines international vergleichbaren Grades zum Nachweis von in der Berufspraxis relevanten Kenntnissen und Fertigkeiten ermöglicht werden.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß der PO-BBC der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verliehen.

§ 6 Studieninhalte

(1) ¹Mit der Ausbildung im Business Computing sollen den Absolventen des Studienganges neben Fach- und Methodenkenntnis der Wirtschaftsinformatik insbesondere auch fachübergreifende Kenntnisse in betriebswirtschaftlichen Anwendungsgebieten vermittelt werden, welche sie in die Lage versetzen, Aufgaben und Probleme mit Blick auf den Gesamtnutzen in Unternehmen zu lösen. ²Ziel ist also eine handlungs- und anwendungsorientierte Wissensvermittlung auf einer wissenschaftlichen und theoretisch fundierten Basis. ³Mit den grundlegenden Prinzipien, Konzepten und Methoden sollen die Studenten nach Abschluss ihrer Ausbildung in der Lage sein, Aufgaben der Wirtschaftsinformatik selbstständig unter gegebenen wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu bearbeiten und entsprechende Projekte zu leiten.

⁴Die Studenten sollen lernen, in Konzepten zu denken sowie mit Modellen zu arbeiten. ⁵Sie sollen dazu die Standardnotationen, Techniken und Systemmodelle kennen und unter diesen die jeweils am besten geeigneten auswählen können. ⁶Neben dem Erkennen grundlegender Strukturen in Systemen gehört dazu auch die Fähigkeit, formale Methoden anzuwenden, die Lösung zu strukturieren und auf einer geeigneten Abstraktionsebene zu formulieren sowie

Methoden und Techniken gegebenenfalls an neue Problemstellungen anzupassen.⁷ Vorliegende Lösungen oder Systeme sollen evaluiert oder validiert werden können und bei auftretenden Problemen Maßnahmen gefunden werden, welche zu deren Lösung erforderlich sind.⁸ Neben diesem allgemeinen Problemlösungswissen sollen die Studenten ein konkretes Wissen über Softwarelösungen, Werkzeuge sowie Daten und Datenbanksysteme im betrieblichen Einsatzbereich erwerben.⁹ Aufgrund der dynamischen Weiterentwicklung der Technologien sollen die erlernten Konzepte und Methoden auf zukünftige Entwicklungen übertragen werden und eine Bewertung von technologischen Trends unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden können.

¹⁰Neben der besonderen Berücksichtigung von ökonomischen Aspekten und konkreter „Best Practices“ bei betrieblichen Informationssystemen sollen auch die Gestaltung von Arbeitsabläufen sowie die Wechselwirkungen zwischen dem Benutzer und technischen Systemen beurteilt werden können.¹¹ Hierbei geht es um ergonomische Grundsätze sowie die Gestaltung von Benutzeroberflächen mit modernen Techniken.¹² Eine besondere Bedeutung haben darüber hinaus rechtliche Aspekte in Verbindung mit der Erstellung und der Nutzung von softwaretechnischen Systemen.¹³ Über die fachlichen und methodischen Kompetenzen hinaus sollen die Studenten auch Management-Kompetenzen und soziale Fähigkeit und in Verbindung damit entsprechende Vorgehensweisen und Konzepte erlernen, welche die Kommunikation und Zusammenarbeit in Teams aber auch über Fachgebietsgrenzen sowie international ermöglicht.

(2) Die Lehrveranstaltungen können als ergänzendes Angebot auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 7 Gliederung des Studiums

¹Das Studium ist modular nach Maßgabe des Modulkatalogs (Anlage) aufgebaut.² Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht.³ Die Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden; die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System).⁴ Die einzelnen Lehrveranstaltungen können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.⁵ Studienbegleitende Leistungen können auch in einer Fachveranstaltung erbracht werden, die von einem Gastprofessor in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten wird.⁶ Veranstaltungen gemäß Satz 5 werden zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8 Prüfungen

Prüfungen regelt die PO-BBC in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Modulkatalog und Studienplan

¹Die Aufteilung der Module ergibt sich aus dem Modulkatalog.² Er ist dieser Studienordnung als Anlage beigefügt.³ Darüber hinaus gibt der Studienplan Empfehlungen für den Verlauf des Studiums.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands erbracht wurden, erfolgt nach der PO-BBC in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist eine Unterbrechung des Studiums an der Universität Passau wegen eines Studienaufenthaltes an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des Auslands geplant, so wird dem Studenten dringend empfohlen, sich noch vor Beginn wegen der Anrechnung von Leistungen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Verbindung zu setzen.

§ 11 Studienberatung

(1) ¹Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Passau durchgeführt wird, findet eine Fachstudienberatung für den Studiengang Business Computing mit dem Abschluss Bachelor of Science statt. ²Die Fachstudienberatung wird an den Lehrstühlen für Wirtschaftsinformatik durchgeführt.

(2) Eine Fachstudienberatung ist insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums,
- während des laufenden Studiums, wenn abzusehen ist, dass der Kandidat in der vorgesehenen Regelstudienzeit von sechs Semestern die erforderlichen ECTS-Leistungspunkte nicht erwerben wird,
- im Falle von Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsel sowie
- bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Modulkatalog

Legende:

V=Vorlesung SWS, ÜPT=Übung, Praktikum, Tutorium SWS, S=Seminar SWS, M=Modul

	Semester	V	ÜPT	S	Summe	ECTS	Summe ECTS
BWL							
Grundlagen der Unternehmensrechnung M							3
Betriebliches Rechnungswesen	1	1	2		3	3	
Interne Unternehmensrechnung M							12
Kostenrechnung	2	3	2		5	6	
Investition und Finanzierung	2	3	1		4	6	
Externe Unternehmensrechnung M							10
Bilanzen	3	2	2		4	5	
Steuern	3	2	2		4	5	
Betriebliche Funktionen M							15
Organisation/Personalwesen alternativ	4	2	2		4	5	
Beschaffung und Produktion	1	2	2		4	5	
Marketing	5	2	2		4	5	
Gesamt SWS					32		
GRUNDZÜGE RECHT M							4
Urheberrecht oder Schutz technischer Innovationen nach dem Patent- und Urheberrecht	5	2			2	4	

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 18. Oktober 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Oktober 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 18. Oktober 2004.

**Neunzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang "Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien"
der Universität Passau**

Vom 6. Dezember 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Anhang II Fächergruppe B Ziffer II Buchst. b der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang "Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien" der Universität Passau vom 23. November 1989 (KWMBI II 1990 S. 158), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 507), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 werden das Wort „Informatik“ durch den Passus „Informatik I“ und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
2. Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. dem Praktikum zur „Einführung in die Informatik II“.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung erworbene Nachweise nach Anhang II Fächergruppe B Ziffer II Buchst. b der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang "Sprachen, Wirtschafts-

und Kulturraumstudien" der Universität Passau vom 23. November 1989 (KWMBI II 1990 S. 158), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 2003, behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 10. November 2004 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 23. November 2004 Nr. X/4-5e69s(1)-10b/48 838.

Passau, den 6. Dezember 2004

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 6. Dezember 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Dezember 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. Dezember 2004.

**Zehnte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den
Diplomstudiengang "Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien"
an der Universität Passau**

Vom 6. Dezember 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Der Anhang zur Studienordnung für den Diplomstudiengang "Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien" an der Universität Passau vom 15. Januar 1993 (KWMBI II S. 209), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 514), wird in Fächergruppe B wie folgt geändert:

1. Ziffer III Buchst. c wird wie folgt geändert:

a) Nr. 26 erhält folgende Fassung:

„26. Praktikum zur Einführung in die Informatik I* Prak. 2 P.“

b) Nach Nr. 26 wird folgende Nr. 27 angefügt:

„27. Praktikum zur Einführung in die Informatik II* Prak. 2 P.“

2. Ziffer IV Buchst. b wird wie folgt geändert:

a) Im fünften Spiegelstrich werden das Wort „Informatik“ durch den Passus „Informatik I“ und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Nach dem fünften Spiegelstrich wird folgender sechster Spiegelstrich angefügt:

„- dem Praktikum zur ‚Einführung in die Informatik II ‘“.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung nach dem Anhang Fächergruppe B Ziffer III Buchst. c und Ziffer IV Buchst. b der Studienordnung für den Diplomstudiengang "Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien" an der Universität Passau vom 15. Januar 1993 (KWMBI II S. 209), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 2003, jeweils unter der Überschrift „Informatik“ erworbene Leistungsnachweise behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 10. November nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 11. November 2004 Nr. I-09.3230/2004, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. November 2004 Nr. X/4-5e69s(1)-10b/48 487).

Passau, den 6. Dezember 2004

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 6. Dezember 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Dezember 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. Dezember 2004.

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Passau für den integrierten binationalen Doppeldiplomstudiengang "Management and Intercultural Studies" (MIS) an den Universitäten Passau und Stirling

Vom 13. Dezember 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung der Universität Passau für den integrierten binationalen Doppeldiplomstudiengang "Management and Intercultural Studies" (MIS) an den Universitäten Passau und Stirling vom 17. April 2003 (KWMBI II S. 2031), geändert durch Satzung vom 14. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 1101) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Fächergruppe B wird wie folgt geändert:

a) Ziffer III Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Praktikum zur Einführung in die Informatik I * Prak. 2 P.“

bb) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Praktikum zur Einführung in die Informatik II * Prak. 2 P.“

b) Ziffer IV wird wie folgt geändert:

aa) Im dritten Spiegelstrich werden das Wort „Informatik“ durch den Passus „Informatik I“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem dritten Spiegelstrich wird folgender vierter Spiegelstrich angefügt:

„- dem Praktikum zur ‚Einführung in die Informatik II ‘.“

2. Anhang II Fächergruppe B wird wie folgt geändert:

a) Ziffer III Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5 unter der Überschrift „Informatik“ erhält folgende Fassung:

„5. Praktikum zur Einführung in die Informatik I* Prak. 2 P.“

bb) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Praktikum zur Einführung in die Informatik II* Prak. 2 P.“

b) Ziffer IV wird wie folgt geändert:

aa) Im fünften Spiegelstrich werden das Wort „Informatik“ durch den Passus „Informatik I“ und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

bb) Nach dem fünften Spiegelstrich wird folgender sechster Spiegelstrich angefügt:

„- dem Praktikum zur ‚Einführung in die Informatik II‘.“

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung nach Anhang I Fächergruppe B Ziffer III Buchst. b und Ziffer IV beziehungsweise Anhang II Fächergruppe B Ziffer III Buchst. b und Ziffer IV der Studienordnung der Universität Passau für den integrierten binationalen Doppeldiplomstudiengang "Ma-

nagement and Intercultural Studies" (MIS) an den Universitäten Passau und Stirling vom 17. April 2003 (KWMBI II S. 2031), geändert durch Satzung vom 14. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 1101), jeweils im Fach Informatik erworbene Nachweise behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 10. November 2004 nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 11. November 2004 Nr. I-09.3230/2004, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24. November 2004 Nr. X/4-5e69s(6)-10b/49 187).

Passau, den 13. Dezember 2004

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 13. Dezember 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Dezember 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 13. Dezember 2004.

**Dreizehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung
für die Philosophische Fakultät der Universität Passau**

Vom 21. Dezember 2004

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

In § 10 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1981 (KMBI II S. 34), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 387), werden die Worte „während der Vorlesungszeit eines Semesters“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Dezember 2004 und nach Erteilung der Genehmigung zu dieser Satzung durch den Rektor vom 21. Dezember 2004.

Passau, den 21. Dezember 2004

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 21. Dezember 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2004.

Habilitationsordnung
für die Juristische Fakultät
der Universität Passau
Vom 21. Dezember 2004

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1
Ziel der Habilitation

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Hochschullehrer angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Das Fachgebiet muss an der Juristischen Fakultät der Universität Passau durch eine Professur vertreten sein.

(2) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Passau auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. ²Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

§ 2

Habilitationsleistungen

Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung auf Grund hochschuldidaktischer Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre,
2. die Befähigung zu selbständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht

festgestellt.

II. ANNAHME ALS HABILITAND

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme

(1) ¹Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Entscheidung über die Annahme des Bewerbers als Habilitand des Fachbereichs. ²Als Habilitand kann auf Antrag ein Bewerber angenommen werden, der

1. die Erste Juristische Staatsprüfung (i.d.F. des § 5 I DRiG bis 30.6.2003) bzw. die Erste Juristische Prüfung (i.d.F. des § 5 I DRiG ab 1.7.2003) oder ein vergleichbares ausländisches juristisches Examen bestanden hat,
2. zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist,
3. über die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit verfügt.

(2) ¹Zur Feststellung der pädagogischen Eignung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 muss der Bewerber den Nachweis erbringen, dass er in der Lage ist, Studenten in dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung eine wissenschaftsbezogene Ausbildung zu vermitteln. ²Der Nachweis wird in der Regel erbracht durch die Abhaltung einer mindestens einsemestrigen Lehrveranstaltung an einer Hochschule.

(3) ¹Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen. ²Herausragend ist die Qualität einer Promotion, die mit mindestens der Gesamtnote „magna cum laude“ abgeschlossen worden ist.

§ 4

Antrag auf Annahme

(1) Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist unter Angabe des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise zu den in § 3 genannten Voraussetzungen;
2. ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg Aufschluss gibt;
3. ein Bericht über die vom Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie die bisher durchgeführten Forschungsarbeiten;
4. ein vollständiges Publikationsverzeichnis des Bewerbers;
5. ein Vorschlag zur Besetzung des Fachmentorats;
6. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
7. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Bewerber an einer Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 5

Entscheidung über die Annahme

(1) ¹Ist der Antrag nach § 4 unvollständig, setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ²Wird der Antrag innerhalb der Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan zurück. ³Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat (Art. 91 Abs. 9 BayHSchG) unverzüglich nach Vorlage der vollständigen Unterlagen über die Annahme als Habilitand.

(2) Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt oder
2. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.

(3) Ist gegen den Bewerber ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.

(4) Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Für Rücknahme und Widerruf der Annahme als Habilitand gelten die Art. 48, 49 BayVwVfG.

§ 6 Fachmentorat

(1)¹Im Anschluss an die Entscheidung über die Annahme als Habilitand setzt der Fachbereichsrat (Art. 91 Abs. 9 BayHSchG) ein Fachmentorat ein.²Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und aus zwei weiteren Mitgliedern.³Die Fachmentoratsmitglieder müssen Hochschullehrer sein, von denen mindestens einer das angestrebte Fachgebiet des Habilitanden vertreten muss.⁴Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der Fakultät sein.⁵Ein Mitglied kann einer anderen Fakultät oder Universität angehören.⁶Betrifft die Habilitation ein interdisziplinäres Thema, wird das Fachmentorat entsprechend interdisziplinär besetzt.⁷Scheidet ein Fachmentoratsmitglied aus seinem Amt aus, hat der Fachbereichsrat unverzüglich ein neues Mitglied des Fachmentorats einzusetzen.⁸Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht in Bezug auf die Zusammensetzung des Fachmentorats.

(2)¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden.²Es begleitet gleichgewichtig den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.

III. HABILITATIONSVERFAHREN

§ 7 Dauer der Habilitation

¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt.²Das Fachmentorat soll auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe die Dauer des Status als Habilitand verlängern, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit, eines Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen oder der Inanspruchnahme einer Arbeitszeitverkürzung auf Grund der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren im Sinne des § 57 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 HRG sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.³Die Zielvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

§ 8 Zielvereinbarung

(1)¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in § 7 genannten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren.²In der Zielvereinbarung müssen die vereinbarten Leistungen und die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 10 Abs. 1) schriftlich fixiert werden.³Daneben bestimmt sie auch die bereitzustellenden Arbeitsmöglichkeiten.⁴Sie ist vom Habilitanden und dem Fachmentorat zu unterzeichnen.

(2) Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

§ 9**Aufgaben des Habilitanden**

(1) ¹Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Der Habilitand soll dabei Lehrleistungen in einem Umfang von durchschnittlich vier Semesterwochenstunden erbringen. ³Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält; Satz 2 findet entsprechend Anwendung. ⁴Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, in den in sinngemäßer Anwendung des Art. 39a Abs. 3 BayHSchG eine Bewertung der Studenten einfließen soll.

(2) ¹Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen ²Diese kann aus einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht bestehen. ³Mit der schriftlichen Habilitationsleistung soll der Habilitand seine Befähigung zu selbständiger Forschung nach internationalen Standards nachweisen und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringen. ⁴Die schriftliche Habilitationsleistung darf sich nicht überwiegend mit dem Gegenstandsbereich der Dissertation oder der zum Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen akademischen Grades gefertigten Arbeit befassen.

§ 10**Zwischenevaluierung**

(1) Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung unter Zugrundelegung der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in der Zielvereinbarung festgehaltenen Kriterien durch mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsvorhabens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen an der Zielvereinbarung vorzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan anzuzeigen.

(3) Entsprechen die Ergebnisse den Vorgaben der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt.

(4) Sind auf Grund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitand zu fixieren und vom Dekan gegenzuzeichnen.

(5) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht wurden und dass auch die vereinbarten Leistungen für die gesamte Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden können, kann der Fachbereichsrat (§ 91 IX BayHSchG) die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ²Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfah-

ren beendet. ³Der Dekan erteilt in diesem Fall dem Habilitanden einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 11

Feststellung der Habilitationsleistungen durch das Fachmentorat

(1) Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1, spätestens jedoch nach Ablauf der in § 7 Satz 1 genannten und gegebenenfalls nach Satz 2 verlängerten Frist, eine wissenschaftliche Begutachtung der Habilitationsleistungen in Forschung und Lehre durch das Fachmentorat statt.

(2) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung wird durch mindestens zwei Professoren begutachtet. ²Der Dekan bestellt im Einvernehmen mit dem Fachmentorat einen auswärtigen Professor, der das entsprechende Fachgebiet an einer anderen Universität vertritt, als Gutachter. ³Das weitere Gutachten wird durch einen der Fachmentoren, der das Habilitationsfach vertritt, erstellt. ⁴Die Gutachter erstellen je ein schriftliches Gutachten, schlagen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor und begründen jeweils ihren Vorschlag. ⁵Steht ein Gutachter einer anderen Universität nicht zur Begutachtung binnen angemessener Frist zur Verfügung, so bestellt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat einen Gutachter aus der Universität Passau.

(3) ¹Der Habilitand stellt jedem Gutachter ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung zur Verfügung, versehen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Inhalts, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist. ²Spätestens drei Monate nach Erbringung der vereinbarten Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 müssen die Gutachten dem Fachmentorat vorliegen.

(4) Auf der Grundlage der Gutachten nimmt das Fachmentorat zur Frage der Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung zusammenfassend Stellung.

(5) Die Begutachtung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen des Habilitanden in der Lehre unter Berücksichtigung des Lehrberichts nach § 9 Abs. 1 Satz 4 sowie seine hochschuldidaktische Qualifizierung.

(6) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen nicht innerhalb der Vierjahresfrist erbracht wurden, kann dem Habilitanden eine Nachfrist eingeräumt werden. ²§ 7 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. ³Die Zielvereinbarung ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

(7) ¹Nach Begutachtung durch das Fachmentorat legt der Vorsitzende dem Dekan die Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung, den Lehrbericht und gegebenenfalls vorhandene Unterlagen über die Qualifizierung des Habilitanden in der akademischen Lehre mit einer Stellungnahme darüber vor, ob der Bewerber die vereinbarten Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 erbracht hat. ²Hat der Be-

werber die vereinbarten Leistungen erbracht, schlägt das Fachmentorat dem Fachbereichsrat die Erteilung der Lehrbefähigung vor.³ Wurden die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nach Auffassung des Fachmentorats nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 7 Satz 1 beziehungsweise im Fall einer Verlängerung nach § 7 Satz 2 nach Ablauf der verlängerten Frist erbracht und konnten diese auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach Abs. 6 Satz 1 erbracht werden, schlägt das Fachmentorat dem Fachbereichsrat vor, von der Feststellung der Lehrbefähigung abzusehen.

§ 12

Abschluss des Verfahrens

(1)¹Nach der Stellungnahme des Fachmentorats setzt der Dekan eine Frist für die Auslage fest.² Sie beträgt mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit.³ Während dieser Frist liegen die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme und etwaiger Stellungnahme durch die Mitglieder des Fachbereichsrats aus.⁴ Der Vorsitzende des Fachmentorats benachrichtigt die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats (Art. 91 Abs. 9 BayHSchG) schriftlich über die Möglichkeit der Einsichtnahme und den Zeitraum der Frist für eventuelle Stellungnahmen.

(2)¹Schlägt das Fachmentorat dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, führt der Dekan innerhalb von vier Monaten ab Eingang der Stellungnahme des Fachmentorats beim Dekan einen Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.² Im Fall des § 11 Abs. 7 Satz 3 hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.³ Der Dekan teilt dem Habilitanden schriftlich das Scheitern mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 13

Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Rektor der Universität Passau und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Passau versehene Urkunde ausgestellt und dem Bewerber ausgehändigt.² Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des Fachbereichsrats und gibt das Fachgebiet der Lehrbefähigung an.

§ 14

Antrittsvorlesung

Dem Habilitanden wird nach Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Abhaltung einer Antrittsvorlesung gegeben.

Drucklegung der Habilitationsschrift

Sofern die Habilitationsschrift ganz oder in wesentlichen Teilen gedruckt ist, ist sie der Universitätsbibliothek in zwei Exemplaren unentgeltlich zu überlassen.

Erweiterung der Lehrbefähigung, Umhabilitation

¹Auf begründeten Antrag hin kann die festgestellte Lehrbefähigung erweitert werden. ²Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Fachmentorat die im ersten Habilitationsverfahren getroffene Feststellung der pädagogischen Eignung anerkennen kann. ³Über die Erweiterung der Lehrbefähigung wird eine Urkunde ausgestellt.

Rücknahme und Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung

Über die Rücknahme oder den Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung (Art. 48, 49 BayVwVfG) entscheidet der Fachbereichsrat.

Einsicht in die Prüfungsakten

Ein Antrag auf Akteneinsicht (Art. 29 BayVwVfG) ist nach Abschluss des Verfahrens beim Dekan zu stellen, der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 10. November 1986 (KWMBI. 1987 II S.93), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2001 (KWMBI. 2002 II S.682), mit der sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkung außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 findet die Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 10. November 1986 (KWMBI. 1987 II S.93), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2001 (KWMBI. 2002 II S.682), weiterhin Anwendung auf Bewerber gemäß Art. 128b Abs. 3 Satz 2 BayHSchG, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet und dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. August 2003 schriftlich mitgeteilt haben, das Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen fortführen zu wollen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Dezember 2004 und nach Erteilung der Genehmigung zu dieser Satzung durch den Rektor vom 21. Dezember 2004.

Passau, den 21. Dezember 2004

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 21. Dezember 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Dezember 2004.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Medien und Kommunikation
an der Universität Passau
Vom 17. Januar 2005**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Besondere Regelungen für Behinderte
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Basismodule
- § 24 Modulgruppe B: Schwerpunktmodule
- § 25 Medienpädagogische/Mediendidaktische Schwerpunktmodule
- § 26 Sozialwissenschaftliche Schwerpunktmodule
- § 27 Medienphilologische Schwerpunktmodule
- § 28 Modulgruppe C: Profilmodule und Praktikum
- § 29 Inkrafttreten

I. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck der Prüfung**

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs "Medien und Kommunikation". ²In ihr soll der Student nachweisen, dass er sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in drei Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld "Medien und Kommunikation" angeeignet hat.

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d. h. mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.
- (4) ¹Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 62 Semesterwochenstunden, die etwa 155 Leistungspunkten entsprechen. ²Dazu kommen zwölf Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und zehn Leistungspunkte für das Praktikum.

§ 4

Studien- und Prüfungsgebiete

- (1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten drei Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, sowie dem Praktikum nach Abs. 3 und der Bachelorarbeit nach § 13. ²Der Modulkatalog wird von der Prüfungskommission verabschiedet. ³Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studenten zu gewährleisten.

- (2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Basismodule

¹In den Basismodulen werden die fachlichen und handlungspraktischen Grundlagen für das Verständnis der Erscheinungsformen, des Status und der Verwendung der Medien innerhalb der Bereiche Medienpädagogik/Mediendidaktik, Sozialwissenschaften und Medienphilologie gelegt.

²Die Modulgruppe setzt sich aus folgenden Modulen zusammen, die alle absolviert werden müssen:

Allgemeine Grundlagen (Kommunikationswissenschaft, Bildungswissenschaft, Politikwissenschaft, Ästhetische Kommunikation)
Medienpädagogik/Mediendidaktik
Sozialwissenschaften
Medienphilologien.

³Sämtliche Basismodule sollen bis zum Ende des dritten Semesters absolviert worden sein.

2. Modulgruppe B: Schwerpunktmodule

- a) ¹Die Schwerpunktmodule vermitteln den Studenten vertiefte medien- und kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse innerhalb der drei Bereiche Medienpädagogik/Mediendidaktik, Sozialwissenschaften und Medienphilologie.

²Zu jedem der genannten Bereiche werden drei Module angeboten. ³Insgesamt sind sieben Module zu wählen. ⁴Jedes Schwerpunktmodul setzt sich aus zwei Proseminaren bzw. einem Pro- und einem Hauptseminar zusammen. ⁵Der Student wählt vier der sieben Module als Prüfungsmodule aus. ⁶In einem der Prüfungsmodule ist ein Hauptseminar erfolgreich zu absolvieren. ⁷Die Aufnahme in das Hauptseminar setzt die erfolgreiche Absolvierung eines Proseminars desselben Moduls voraus. ⁸Das jeweilige Basismodul muss vor der Teilnahme am ersten Schwerpunktmodul eines jeden Bereichs erfolgreich absolviert werden.

- b) Folgende Schwerpunktmodule werden angeboten:

aa) Medienpädagogische / Mediendidaktische Schwerpunktmodule

¹Die Medienpädagogischen / Mediendidaktischen Schwerpunktmodule vermitteln dem Studenten vertiefte Kenntnisse sowohl in den theoretischen Grundlagen wie in den didaktisch-methodischen Umsetzungen des Medieneinsatzes in ausgewählten schulischen und außerschulischen Handlungsfeldern und Kommunikationssituationen. ²Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul 'Medienunterstützte Kommunikation in der Schule'
- Modul 'Außerschulische Medienarbeit/Medienerziehung'
- Modul 'Medien in der Erwachsenenbildung'.

bb) Sozialwissenschaftliche Schwerpunktmodule

¹Die Module vermitteln dem Studenten sowohl im Bereich der Schwerpunkte Internet und Demokratie sowie Politik und Medien, in der Soziologie der öffentlichen Kommunikation sowie der Mediengesellschaft im Wandel als auch auf dem Gebiet der Politischen Kommunikation zu Journalismus und Gesellschaft und ausgewählten Grundmustern politischer Kommunikation vertieftes Wissen. ²Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul 'Politikwissenschaft'
- Modul 'Soziologie'
- Modul 'Politische Kommunikation'.

cc) Medienphilologische Schwerpunktmodule

¹In den Schwerpunktmodulen sollen die im Basismodul erworbenen medienphilologischen Kenntnisse vertieft werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Dimension und Ausprägung in historischer, struktureller und kultureller Perspektive, auf das Verhältnis der (fiktionalen) Medienwelten/-entwürfe zur (authentischen) Realität, und auf die Funktion und Leistung einzelner Medien und von Medien in ihren Kulturräumen. ²Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul 'Zeichen, Sprache und Kommunikation'
- Modul 'Medienwirklichkeit - Strukturen und Modelle'
- Modul 'Medien und Kultur(en)'.

3. Modulgruppe C: Profilmodule

- a) In den Profilmodulen erhalten die Studenten die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich 'Medien und Kommunikation' eine noch stärkere persönliche Profilierung gemäß ihren Interessen vorzunehmen und hierauf aufbauend dem Praxisbezug Rechnung zu tragen.
- b) Der Student wählt drei Profilmodule aus; eines davon ist Prüfungsmodul.
- c) Folgende Profilmodule werden angeboten:
- Produktion von Lehr-/Lernmedien und Informationsträgern
 - Journalismus
 - Medienproduktion
 - Informatik
 - Medienrecht
 - Medienethik.
- d) Die Profilmodule sollen nach der Absolvierung der Basismodule belegt werden.

(3) Darüber hinaus ist ein mindestens zweimonatiges Praktikum mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien im In- oder Ausland zu absolvieren.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ³Auf Anfrage erhält der Student Auskunft über den Stand seiner Leistungspunkte.

⁴Die Prüfungsmodule schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A.-Grades ab.

⁵Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. ⁶Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ⁷Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 6 vom Studenten nicht zu vertreten, so gewährt der Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁸Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(2) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. ²Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. ³Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa zehnminütigen mündlichen Prüfung. ⁴Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁵Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. ⁶Die Form des Leistungsnachweises wird vom jeweiligen Hochschullehrer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ⁷Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Module jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. ⁸Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des Abs. 1 Satz 6 wiederholt werden. ⁹Hat ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Leistungsnachweise nicht innerhalb dieser Frist erworben, ist er gemäß Art. 65 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren. ¹⁰Abs. 1 Sätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Im Bereich der Schwerpunktmodule (Modulgruppe B) ist der konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a Satz 7 in Verbindung mit §§ 24 bis 27).

(4) Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben Zeiten außer Betracht, während derer die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub/Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in Anspruch genommen werden.

(5) Wird ein Proseminar in der Modulgruppe B nicht bestanden, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus vier prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer sein müssen. ²Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät bestellt. ³Jeweils ein Mitglied wird auf Vorschlag der Juristischen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik vom Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Rektor der Universität zu richten. ⁴Dieser erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

Prüfer

(1) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer. ²In der Modulgruppe C erfolgt die Bestellung der Prüfer im Benehmen mit den Dekanen der betroffenen Fakultäten.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.

³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,
Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 9**Zulassung**

(1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ²Sie ist schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzunehmen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. der Nachweis der Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau;
3. der Bewerber darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2;

2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist;
3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10.

²Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm der Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Sie soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁴Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen werden gemäß Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG angerechnet; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe mit mindestens der Note „gut“ bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt.

(5) Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe C auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit vorliegt.

(6) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern.

(7) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar

sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Erkennt er die Gründe an, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

- (1) ¹Prüfungsgegenstand der einzelnen studienbegleitenden Teilprüfungen ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt.
- (2) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt. ²Lautet die Note mindestens "ausreichend" (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht, und der Kandidat erhält die dafür nach §§ 24 bis 28 vorgesehenen Leistungspunkte auf seinem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit.
- (3) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. ²In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann, wobei die Arbeit praxisorientierte Elemente enthalten kann.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt und mindestens 110 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat sowie den Nachweis über die Absolvierung des Praktikums vorlegt.
- (3) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 9.
- (4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer werden dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer neueren Fremdsprache abzufassen. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 50 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgerecht beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter

und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 7. ²Von der Bewertung durch einen zweiten Gutachter kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Gutachters den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ³Über die Bestellung eines zweiten Gutachters entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission bei der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit. ⁴Ein zweiter Gutachter muss bestellt werden, wenn der erste Gutachter die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet hat. ⁵Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁶Jeder Gutachter setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁷Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. ³Die Prüfung in einem Prüfungsmodul ist bestanden, wenn die Note nach Satz 2 mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁴Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁵Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodul und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 15

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der Prüfungsmodul und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet wurden.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

- (1)¹Der Kandidat kann eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Bachelorarbeit und jedes von ihm im Rahmen des § 4 Abs. 2 gewählte, mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsmodul einmal wiederholen, wobei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsteile angerechnet werden.
²Bei der Wiederholung kann das nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. b in Verbindung mit §§ 24 bis 28 bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Prüfungsmodul erneut ausgeübt werden.
³Die erste Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Überschreitet der Kandidat aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder legt er die Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteter Prüfungsmodul ist nur zulässig, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung mindestens vier der gemäß § 15 Abs. 1 zum Bestehen der Prüfung notwendigen fünf Modul mit mindestens "ausreichend" bewertet werden. ²Die zweite Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 sowie 4 und 5 entsprechend.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 17

Besondere Regelungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der Student durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach § 23 Abs. 2 und der Nachweise der aus den Modulgruppen B und C gewählten, aber nicht als Prüfungsmodule absolvierten Module ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsmodulen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem Studenten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem mindestens zweimonatigen Praktikum nach § 4 Abs. 3.

(4) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 86 a Abs. 6 BayHSchG (Diploma Supplement) beigelegt.

§ 21

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

§ 22

Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunde
Ü	=	Sprachpraktische Übung
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung

§ 23

Modulgruppe A: Basismodule

(1) Sämtliche Basismodule sollen bis zum Ende des 3. Semesters absolviert worden sein.

(3) Basismodul <i>Allgemeine Grundlagen</i>	SWS	LP
V Einführung in die Bildungswissenschaft	2	5
V Einführung in die Politikwissenschaft	2	5
V Einführung in die Ästhetische Kommunikation	2	5
V Einführung in die Kommunikationswissenschaft	2	5
	8	20
<hr/>		
(3) Basismodul <i>Medienpädagogik/Medien- didaktik</i>	SWS	LP
V Einführung in die Medienpädagogik und Mediendidaktik	2	5
V Einführung in die Medienpsychologie	2	5
	4	10
<hr/>		
(4) Basismodul <i>Sozialwissenschaften</i>	SWS	LP
V Einführung in die Medienpolitik	2	5
PS Mediensysteme und politische Kommunikation	2	5
	4	10
<hr/>		
(5) Basismodul <i>Medienphilologien</i>	SWS	LP
V Einführung in die Medienanalyse	2	5
V Medientheorie(n)	2	5
	4	10
<hr/>		
Gesamt: 4 Module	20	50

§ 24

Modulgruppe B: Schwerpunktmodule

- (1) Die Auswahl der Schwerpunktmodule erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a.
- (2) Aus folgenden Bereichen werden die sieben Schwerpunktmodule ausgewählt:
1. Bereich Pädagogik/Didaktik mit den Medienpädagogischen/Mediendidaktischen Schwerpunktmodulen (§ 25)
 2. Bereich Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Schwerpunktmodulen (§ 26)
 3. Bereich Medienphilologie mit den Medienphilologischen Schwerpunktmodulen (§ 27).
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a.

§ 25

Medienpädagogische/Mediendidaktische Schwerpunktmodule

(1) Schwerpunktmodul <i>Medienunterstützte Kommunikation in der Schule</i>	SWS	LP
PS Medienunterstützte Kommunikation in der Schule	2	5
V/PS/WÜ/HS Medien aus fachdidaktischer Perspektive	2	5/5/5/10
	4	10/15
(2) Schwerpunktmodul <i>Außerschulische Medienarbeit/ Medienerziehung</i>	SWS	LP
PS Außerschulische Medienarbeit/Medienerziehung	2	5
V/PS/WÜ/HS Ästhetische Bildung und Medienerziehung	2	5/5/5/10
	4	10/15
(3) Schwerpunktmodul <i>Medien in der Erwachsenenbildung</i>	SWS	LP
PS Medien in der Erwachsenenbildung	2	5
V/PS/WÜ/HS Medien in der Berufs- und Weiterbildung	2	5/5/5/10
	4	10/15

§ 26

Sozialwissenschaftliche Schwerpunktmodule

(1) Schwerpunktmodul <i>Politikwissenschaft</i>	SWS	LP
PS Internet und Demokratie	2	5
V/PS/WÜ/HS Politik und Medien	2	5/5/5/10
	4	10/15
(2) Schwerpunktmodul <i>Soziologie</i>	SWS	LP

PS Öffentlichkeit und Kommunikation	2	5
V/PS/WÜ/HS Grundlagen der Soziologie	2	5/5/5/10
	4	10/15

(3) Schwerpunktmodul <i>Politische Kommunikation</i>	SWS	LP
PS Journalismus und Gesellschaft	2	5
V/PS/WÜ/HS Grundmuster politischer Kommunikation	2	5/5/5/10
	4	10/15

§ 27

Medienphilologische Schwerpunktmodule

(1) Schwerpunktmodul <i>Zeichen, Sprache und Kommunikation</i>	SWS	LP
PS Mediensprache	2	5
V/PS/WÜ/HS Zeichen, Sprache, Kommunikation; Medialität von Sprache	2	5/5/5/10
	4	10/15

(2) Schwerpunktmodul <i>Medienwirklichkeit – Strukturen und Modelle</i>	SWS	LP
PS Die Wirklichkeitskonstruktion der Medien	2	5
V/PS/WÜ/HS Medienwirklichkeit: Authentizität und Fiktion	2	5/5/5/10
	4	10/15

(3) Schwerpunktmodul <i>Medien und Kultur(en)</i>	SWS	LP
PS Medien und Kultur(en)	2	5
V/PS/WÜ/HS Kulturraum- und/oder medien- spezifische Anwendung	2	5/5/5/10
	4	10/15

Gesamt: 7 Module **28** **75**

Modulgruppe C: Profilmodule und Praktikum

(1) Es sind drei Profilmodule zu wählen.

(2) Die Profilmodule sollen nach der Absolvierung der Basismodule belegt werden.

(3) Profilmodul <i>Produktion von Lehr-/Lernmedien und Informationsträgern</i>	SWS	LP
WÜ Produktion von Lehr-/Lernmedien I	2	5
WÜ Produktion von Lehr-/Lernmedien II	2	5
	4	10

(4) Profilmodul <i>Journalismus</i>	SWS	LP
WÜ Journalistisches Arbeiten	2	5
WÜ <i>Online-Journalismus</i>	2	5
	4	10

(5) Profilmodul <i>Medienproduktion</i>	SWS	LP
WÜ Medienproduktion I	2	5
WÜ Medienproduktion II	2	5
	4	10

(6) Profilmodul <i>Informatik</i>	SWS	LP
V Einführung in die Informatik I	3	5
WÜ Einführung in die Informatik I	3	5
	6	10

(7) Profilmodul <i>Medienrecht</i>	SWS	LP
V Einführung in das Medienrecht	2	5
WÜ Aktuelle Fragen zum Medienrecht	2	5
	4	10

(8) Profilmodul <i>Medienethik</i>	SWS	LP
PS Medienethik I	2	5
PS Medienethik II	2	5
	4	10

(9) in mindestens zweimonatiges Praktikum im Inland oder Ausland ist zu absolvieren.

10

Gesamt:	3 Module	12-14	30
	Praktikum		10
		12-14	40

**§ 29
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Juni 2004 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. Oktober 2004 Nr. X/4-5e69eXV-10b/37 352 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 17. Januar 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 17. Januar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 17. Januar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 17. Januar 2005.

**Achtundzwanzigste Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Philosophischen Fakultät der Universität Passau**

Vom 21. Januar 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 12. November 1982 (KWMBI II 1983 S. 546), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Februar 2004 (KWMBI II S. 1633), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird aufgehoben.
2. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „sowie einer Hausarbeit im Privatrecht“ gestrichen.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Auf Studenten, die ihr Magisterstudium im Fach Volkskunde bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, finden die bisher für dieses Fach geltenden Vorschriften bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Dezember 2004 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 4. Januar 2005 Nr. X/4-5e66Z-10b/54 209 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 21. Januar 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 21. Januar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Januar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Januar 2005.

**Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung
für die Philosophische Fakultät der Universität Passau**

Vom 21. Januar 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 19. August 1982 (KMBI II S. 780), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 506), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Volkskunde“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Worte „der Fachbereichsrat“ durch die Worte „der Dekan im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer, unter dessen Leitung die Hausarbeit angefertigt wird“ ersetzt.
3. § 36 wird aufgehoben.
4. In § 38 Abs. 1 wird Nr. 3 gestrichen.
5. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte “sowie einer Hausarbeit im Strafrecht” gestrichen.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte “sowie einer Hausarbeit im Privatrecht” gestrichen.
 - c) In Nr. 3 werden die Worte “sowie einer Hausarbeit im Staatsrecht” gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (4) Auf Studenten, die ihr Magisterstudium im Fach Volkskunde bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, finden die bisher für dieses Fach geltenden Vorschriften bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Dezember 2004 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. Januar 2005 Nr. X/4-5e66M-10b/54 650/04 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 21. Januar 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 21. Januar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Januar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Januar 2005.

Achte Satzung zur Änderung der Studienordnung für die Fächer des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau

Vom 21. Januar 2005

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für die Fächer des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 20. Februar 1995 (KWMBI II S. 1109), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Januar 2004 (KWMBI II S. 1295), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Geschichte“ das Komma und das Wort „Volkskunde“ gestrichen.
2. In § 25 Abs. 3 Buchst. a Satz 2 und Buchst. b Satz 3 wird jeweils der Passus „Volkskunde,“ gestrichen.
3. § 27 wird aufgehoben.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Zahl „9“ durch die Zahl „7“ ersetzt und die Zeile „Übung für Fortgeschrittene im Bereich der empirischen Sozialforschung Ü 2 SWS“ gestrichen.

- bb) In Buchst. b wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Zeile „Übung für Fortgeschrittene im Bereich der empirischen Sozialforschung Ü 2 SWS“ gestrichen.
- cc) In Buchst. c Satz 1 werden die Zahlen „23“ und „12“ durch die Zahlen „25“ und „14“ ersetzt.
- b) In Abs. 9 Buchst. a wird der Passus „die erfolgreiche Teilnahme an den in § 38 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 MPO aufgeführten Lehrveranstaltungen“ durch den Passus „im Hauptfach die erfolgreiche Teilnahme an der in § 38 Abs. 1 Nr. 2 MPO aufgeführten Lehrveranstaltung“ ersetzt.
5. In § 36 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „, Volkskunde und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
6. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) In Abs. 5 Buchst. a werden die Worte „und einer bestandenen Hausarbeit“ gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Auf Studenten, die ihr Magisterstudium im Fach Volkskunde bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, finden die bisher für diese Fächer geltenden Vorschriften bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Dezember 2004 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 21. Dezember 2004 Nr. I-09.3230/2004, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 5. Januar 2005 Nr. X/4-5e65c(BA)-10b/54 654/04).

Passau, den 21. Januar 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 21. Januar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Januar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Januar 2005.

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Master-Studiengang „European Studies“
an der Universität Passau**

Vom 31. Januar 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 57 Abs. 1 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 20. August 2004 (KWMBI II 2004 S. 2450) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „in Abs. 2 Nrn. 1 und 2 aufgezählten 2 Modulgruppen“ durch den Passus „in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten drei Modulgruppen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Nr. 1 wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Modulgruppe A: Grundlagenmodul

¹Das Grundlagenmodul verbindet Lehrinhalte und Methoden verschiedener Disziplinen und liefert das verbindende Rüstzeug zur Vertiefung und selbst gewählten Schwerpunktsetzung im Bereich der kulturwissenschaftlich orientierten European Studies. ²Rahmenthemen des Grundlagenmoduls sind die Interkulturelle Kommunikation sowie der Kulturvergleich.

³Das Grundlagenmodul ist vollständig zu absolvieren.“

bb) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2 und in der Überschrift sowie in Satz 2 wird der Passus „Modulgruppe A“ jeweils durch den Passus „Modulgruppe B“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird der Passus „Modulgruppe B“ durch den Passus „Modulgruppe C“ ersetzt.
- In Satz 3 werden der Passus „Modulgruppe B“ durch den Passus „Modulgruppe C“ ersetzt und der Passus „Kulturvergleich und Interkulturelle Kommunikation“, gestrichen.
- In Satz 4 werden die Worte „sind zwei Prüfungsmodule“ durch die Worte „ist ein Prüfungsmodul“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 5 wird jeweils der Passus „Modulgruppe B“ durch den Passus „Modulgruppe C“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „Modulgruppe A“ durch den Passus „Modulgruppe B“ ersetzt.

5. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Sätze 2 und 3 und Nr. 2 Sätze 1 und 3“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 und 3 und Nr. 3 Sätze 1 und 3“ ersetzt.

6. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Modulgruppe A: Grundlagenmodul

Das Prüfungsmodul Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich ist vollständig zu absolvieren. Es setzt sich wie folgt zusammen:

	SWS	LP
V und WÜ Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich	4	10
HS Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich	2	10
<hr/>		
Gesamt: 1 Modul	6	20“.

7. In § 24 wird in der Überschrift und in Satz 1 jeweils der Passus „Modulgruppe A“ durch den Passus „Modulgruppe B“ ersetzt.

8. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Passus „Modulgruppe B“ durch den Passus „Modulgruppe C“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „sind zwei Prüfungsmodule“ durch die Worte „ist ein Prüfungsmodul“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird Nr. 2 gestrichen und die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden Nrn. 2 bis 4.

9. § 38 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Dezember 2005 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. Januar 2005 Nr. X/4-5e65(P)b-10b/54 651/04.

Passau, den 31. Januar 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 31. Januar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Januar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 31. Januar 2005.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Universität Passau
für die Fremdsprachenprüfung nach UNICert® I – IV
Vom 21. Februar 2005**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Gegenstand und Zweck der Prüfung

(1) An der Universität Passau wird im Rahmen der und als Ergänzung zur fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA) für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler sowie zur Fremdsprachenausbildung im Studiengang „Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien“ in den in der Anlage aufgeführten Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats (UNICert®) abgeschlossen werden kann.

(2) Diese hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung wird getragen vom Sprachenzentrum der Universität Passau als der fachlich zuständigen Einrichtung und wird nach Maßgabe der Möglichkeiten dieser Einrichtung auf vier Stufen sowie mit unterschiedlichen fachspezifischen Orientierungen angeboten (s. Anlage).

(3) ¹Die vier Stufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von je ca. 8-12 SWS und haben jeweils eigene, wenn auch aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzel-

nen Stufen dokumentiert werden. ²Dabei werden die Abschlüsse zu den Stufen I und II nach erfolgreicher Ablegung von schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen, die Abschlüsse der Stufen III und IV nur auf der Basis einer Prüfung vergeben (§ 6 Abs. 1 bis 3). ³Auf den Stufen I und II wird eine allgemeinsprachlich-interkulturelle Ausrichtung sowie auf der Stufe II eine erste Einführung in die betreffende Fachsprache angeboten. ⁴Auf den Stufen III und IV werden fachspezifische Ausbildungsstränge in Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften angeboten.

(4) ¹Zweck der Prüfung zum Erwerb des UNICert[®] Stufe I ist der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, der Grundstrukturen und des Grundwortschatzes der erlernten Sprache in Bezug auf eine begrenzte Zahl von Alltagssituationen sowie von medial vermittelter Kommunikation im fremdsprachigen Umfeld. ²Zweck der Prüfung zum Erwerb des UNICert[®] Stufe II ist der Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, der Beherrschung der gängigen Strukturen und eines allgemeinen Grund- und Aufbauwortschatzes sowie handlungsorientierter Sicherheit in der Bewältigung von Standardsituationen im interkulturellen Bereich und der Kenntnis eines fachspezifischen Grundwortschatzes in Rechts- beziehungsweise Wirtschaftswissenschaften. ³Zweck der Prüfung zum Erwerb des UNICert[®] Stufe III ist der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu schriftlicher und mündlicher Kommunikation auf hohem Niveau über für die Zielkultur relevante Themen befähigen, sowie der Nachweis dass der Kandidat die allgemein- und fachsprachlichen Anforderungen an einen Auslands- und Studienaufenthalt im Land der Zielsprache erfüllt. ⁴Insbesondere bescheinigt der Erwerb des UNICert[®] Stufe III Kenntnisse der Rechts- beziehungsweise Wirtschafts-terminologie und des Rechts- beziehungsweise Wirtschaftssystems des betreffenden Landes. ⁵Zweck der Prüfung zum Erwerb des UNICert[®] Stufe IV ist der Nachweis von weit fortgeschrittenen fremdsprachlichen Kompetenzen, die sowohl im generellen wie im speziellen wissenschaftssprachlichen Bereich liegen. ⁶Insbesondere werden die Vertrautheit mit dem Rechts- beziehungsweise Wirtschaftssystem des betreffenden Landes, die Beherrschung der spezifischen Terminologie des Fachgebiets und konsequenterweise die Fähigkeit, allgemeine und spezielle fachbezogene Vorgänge auf hohem sprachlichen und inhaltlichen Niveau mündlich und schriftlich zu bewältigen, bescheinigt.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Hochschulleitung setzt im Einvernehmen mit der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einen Prüfungsausschuss ein, dem die Durchführung der UNICert[®]-Prüfungsverfahren obliegt. ²Dieser Ausschuss ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht nach Satz 3 und Abs. 3

Satz 2 dem Vorsitzenden übertragen sind. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. der Leiter oder, auf Benennung durch diesen, der Geschäftsführer des Sprachenzentrums, sofern dieser die Prüfungsberechtigung nach der Hochschulprüferverordnung besitzt, oder ein vom Leiter des Sprachenzentrums benannter, nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigter Vertreter;
2. je ein Hochschullehrer der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;
3. eine nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Lehrkraft für besondere Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt diesen nach außen.

(4) ¹Die Mitglieder sind mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen zu den Sitzungen zu laden. ²In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 50 Abs. 1 BayHSchG.

§ 3 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) Der Ausschluss von der Prüfertätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 Abs. 2 BayHSchG.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zu den Fremdsprachenprüfungen der einzelnen Stufen wird ein Bewerber zugelassen, wenn er:

1. an der Universität Passau als Student immatrikuliert ist,
2. in der gewählten Sprache und Stufe an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von je 8-12 SWS regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen kann,
3. die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache und Stufe nicht bereits endgültig nicht bestanden hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von einem Teil der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nrn. 1 und 2 befreien. ²In den Stufen I und II ist, bei entsprechend nachgewiesenen Vorkenntnissen, für eine Befreiung zumindest eine Teilnahme am letzten Kurs der jeweiligen Stufe notwendig. ³In den Stufen III und IV ist, bei entsprechend nachgewiesenen Vorkenntnissen, mindestens die Hälfte des Ausbildungsprogramms der jeweiligen Stufe zu besuchen.

§ 5 Meldung und Zulassung

(1) Die Meldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt schriftlich im Prüfungssekretariat des Sprachenzentrums innerhalb der durch Aushang an den öffentlichen Anschlagflächen des Sprachenzentrums bekannt gegebenen Fristen.

(2) Bei der Meldung zu einer UNICert[®]-Prüfung ist zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 4 die Vorlage der folgenden Unterlagen erforderlich:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1,
2. die Belege über die erfolgreiche Teilnahme an dem entsprechenden Abschnitt der UNICert[®]-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat schon einmal versucht hat, diese Prüfung abzulegen,
4. eine Erklärung, dass er diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden hat,
5. gegebenenfalls einen Antrag nach § 7 Abs. 6 Satz 2.

(3) ¹Die Zulassung zu den Abschnittsprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen. ²Sie kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht mit den in Abs. 2 genannten Unterlagen nachgewiesen werden oder der Bewerber gemäß 4 Abs. 1 Nr. 3 von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist.

(4) ¹Die Mitteilung über die Zulassung, die Bekanntgabe der Prüfer sowie die Ladung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang. ²Bei einer Ablehnung der Prüfungszulassung ist der Bewerber schriftlich zu benachrichtigen. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder Beisitzers ist zulässig.

§ 6 Umfang und Formen der Prüfung

(1) ¹Die Prüfungen zum Erwerb des UNICert[®] Stufe I sowie des UNICert[®] Stufe II bestehen aus schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen. ²Im schriftlichen Teil sind zwei bis sechs Teilklausuren von 120 Minuten Gesamtdauer anzufertigen. ³Zahl und Dauer der einzelnen Teilklausuren wird zu Beginn eines jeden Semesters in den Sprachkursen bekannt gegeben. ⁴Inhalt der Prüfungen sind Grammatik, Wortschatz und interkulturelle Landeskunde im Kontext von Standardsituationen des Alltags. ⁵Der mündliche Prüfungsteil setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen. ⁶Die produktive mündliche Leistung wird jeweils im Rahmen einer mündlichen Prüfung von ca. 10 Minuten Dauer nachgewiesen. ⁷Eine weitere mündliche Teilprüfung von ca. 10 Minuten Dauer dient dem Nachweis des Hörverständnisses.

(2) Die Prüfung zum Erwerb des UNIcert[®] Stufe III enthält die folgenden Teile:

1. Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei oder drei Klausuren mit einer Gesamtdauer von 180 Minuten. Zahl und Dauer der einzelnen Klausuren wird zu Beginn eines jeden Semesters in den Sprachkursen bekannt gegeben. Klausur 1 besteht aus einem längeren fachspezifischen Aufsatz oder mehreren fachspezifischen Kurzaufsätzen. Klausur 2 prüft das Leseverstehen und die Fachterminologie (ggf. in einer dritten Klausur). Der Kandidat hat einen längeren oder mehrere kürzere Texte mit allgemein wirtschaftlicher oder juristischer Thematik zu erfassen und je nach Aufgabenstellung zusammenfassend wiederzugeben oder zu kommentieren und Fragen zu diesem Text zu beantworten. Eine der Teilaufgaben kann auch eine Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche sein.

2. Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 60 Minuten) besteht aus zwei Teilen:
 - a) Der erste Teil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten, in dem die aktive Sprachfertigkeit geprüft wird. Die Kandidaten können gebeten werden, bereits 20 Minuten vor Prüfungsbeginn anzutreten, um einen Text als Gesprächsvorlage vorzubereiten.

 - b) Der zweite Teil der Prüfung beträgt ca. 30 Minuten und dient dem Nachweis des Hörverständnisses.

(3) ¹Die Prüfung zum Erwerb des UNIcert[®] Stufe IV enthält die folgenden Teile:

1. Die schriftliche Prüfung besteht bei fachspezifischer Ausrichtung in Wirtschaftswissenschaften aus drei Klausuren. Die Bearbeitungszeiten für die Klausuren 1 bis 3 betragen 90, 120, und 30 Minuten. Die erste Klausur besteht aus einer Übersetzung eines zusammenhängenden Fachtextes ins Deutsche und Fragen zu diesem Text sowie zu Grundbegriffen des entsprechenden Wirtschaftssystems, wobei die Fragen in der Fremdsprache zu beantworten sind. Die zweite Klausur besteht aus einem Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätzen zu wirtschaftlichen The-

men des entsprechenden Sprachraums. Die dritte Klausur besteht aus Aufgaben zur Fachterminologie und Stilistik.

2. Die schriftliche Prüfung besteht bei fachspezifischer Ausrichtung in Rechtswissenschaft aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten. Die erste Klausur besteht aus einer Übersetzung eines zusammenhängenden Fachtextes ins Deutsche und Fragen zu diesem Text sowie zu Grundbegriffen des entsprechenden Rechtssystems, wobei die Fragen in der Fremdsprache zu beantworten sind. Die zweite Klausur besteht aus einem Aufsatz oder zwei bis vier Kurzaufsätzen zu juristischen Themen des entsprechenden Sprachraums.

²Der mündliche Prüfungsteil (insgesamt ca. 60 Minuten) besteht aus zwei Teilen:

- a) Der erste Teil besteht aus einem in der Fremdsprache zu führenden Prüfungsgespräch von etwa 30 Minuten, in dem zu gleichen Anteilen Kenntnisse der Strukturen der Sprache des gewählten Fachgebietes sowie themen- und situationsadäquate Sprechfertigkeit geprüft wird. Kandidaten können gebeten werden, 20 bis 30 Minuten vor Prüfungsbeginn einen Text als Gesprächsgrundlage vorzubereiten.
- b) Der zweite Teil der Prüfung dauert etwa 30 Minuten und dient der Überprüfung des fachbezogenen Hörverständnisses.

(4) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, wird die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.

(3) ¹Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers beziehungsweise eines Beisitzers die Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer beziehungsweise von einem Beisitzer abgesehen werden. ²Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (4) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.
- (5) Alle Teile der Prüfungen gehen gleichwertig in die Gesamtnote ein, die ohne Rundung auf zwei Stellen nach dem Komma berechnet wird.
- (6) ¹Auf Antrag können Prüfungsleistungen, die im Rahmen anderer Universitätsprüfungen erbracht worden sind, in angemessenem Umfang als Ersatz für die entsprechenden Teile der UNICert[®]-Prüfungen unter Beibehaltung der Bewertungen anerkannt werden. ²Der Antrag nach Satz 1 ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Ergebnis und Zertifikat

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

1,0 und 1,3	sehr gut:	eine hervorragende Leistung
1,7 und 2,0 und 2,3	gut:	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend:	eine durchschnittliche Leistung
3,7 und 4,0	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Weitere Notenstufen sind nicht zulässig.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilprüfung schlechter als mit 4,0 bewertet wurde.

- (4) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt. ²Das Gesamtergebnis einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	=	ausreichend.

³Über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der die erzielten Noten angibt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. ²Das Zertifikat enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den gewählten fachspezifischen Ausbildungsstrang, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. ³Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung und der Interpretation der Leistungsstufen. ⁴Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne genügende Entschuldigung nach Zulassung zurücktritt, zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe die Prüfung abbricht.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Bewerbers ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die spätestens am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. ⁴Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe als triftig an, so gelten die betroffenen Prüfungsteile als nicht abgelegt und sind zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

(3) Eine Prüfung kann vom Prüfungsausschuss ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn sich der Bewerber unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden. ²Abs. 2 gilt insoweit entsprechend.

(5) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen, soweit einem Antrag des Bewerbers nicht entsprochen wird.

§ 10 Wiederholung

(1) ¹Ist eine Fremdsprachenprüfung nicht bestanden, ist sie innerhalb von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu wiederholen; §§ 4 und 5 gelten entsprechend. ²Mit mindestens 4,0 bewertete Prüfungsteile werden angerechnet. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ⁴Die Frist nach Satz 1 wird durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht gehemmt oder unterbrochen; werden die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenge-
setz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in Anspruch genommen, so wird der Ablauf der Frist nach Satz 1 für die Zeit der Inanspruchnahme gehemmt. ⁵Liegen besondere, vom Prüfungskandidaten nicht zu vertretende Gründe für die Versäumung der Frist vor, setzt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine angemessene Nachfrist; andernfalls gilt der Prüfungsteil als endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils ist nicht zulässig.

§ 11 Besondere Regelungen für Kandidaten mit Behinderung

¹Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es angezeigt erscheinen lässt, eine Verlängerung der Prüfungszeit um bis zu einem Viertel zu gewähren.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage I zur Prüfungsordnung für UNICert®

Die Fremdsprachenausbildung gemäß § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung umfasst zurzeit folgende Sprachen:

	allgemeinsprachlich	Rechtswissenschaftlicher Schwerpunkt	Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt
Chinesisch	UNICert® I	UNICert® II - III *	UNICert® II - III *
Französisch	UNICert® I	UNICert® II - III - IV	UNICert® II - III - IV
Englisch		UNICert® III - IV	UNICert® III - IV
Italienisch	UNICert® I	UNICert® II - III	UNICert® II - III
Portugiesisch	UNICert® I	UNICert® II - III	UNICert® II - III
Russisch	UNICert® I	UNICert® II - III	UNICert® II - III
Spanisch	UNICert® I	UNICert® II - III	UNICert® II - III - IV

Eine allgemeinsprachlich ausgerichtete Ausbildung beziehungsweise Prüfung wird oberhalb der Stufe UNICert® I nicht angeboten.

* UNICert®-Stufe III in Chinesisch kann nur nach einem mindestens einjährigen (entsprechend zwei Semestern) Studium an einer chinesischen Universität erworben werden. Dabei muss der Student an den Lehrveranstaltungen, die dem Niveau der Stufe III entsprechen, im Umfang von mindestens 8 SWS regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachweisen. Die Entscheidung über die Anerkennung als Zulassungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 obliegt dem Prüfungsausschuss. Die an der Universität Passau zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus § 6 Abs. 2.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Dezember 2004 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 3. Februar 2005 Nr. X/4-5e69m-10b/54 652/04.

Passau, den 21. Februar 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 21. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Februar 2005.

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang „European Studies“
an der Universität Passau**

Vom 21. Februar 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 16. Mai 2002 (KWMBI II 2003 S. 622), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2004 (KWMBI II S. 1895), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Überschrift des § 23 die Worte „Europäisches Basismodul“ durch die Worte „Europäische Basismodule“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 wird die Zahl „165“ durch die Zahl „170“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 2 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Modulgruppe A: Europäische Basismodule

Basismodul Europäische Kulturwissenschaft

Das Basismodul Europäische Kulturwissenschaft verbindet Lehrinhalte und Methoden verschiedener Disziplinen und liefert das interdisziplinäre Rüstzeug für den Erwerb von Grundlagenwissen und der Fähigkeit zur selbst gewählten Schwerpunktbildung im Bereich der kulturwissenschaftlich orientierten European Studies.

Basismodul Europarecht.

Im Basismodul Europarecht werden die Grundlagen für das Verständnis der rechtlichen Ordnung Europas und seiner Institutionen gelegt.

Beide Basismodule sind zu bestehen. Empfohlen wird die Absolvierung in den ersten drei Semestern.“

4. In § 13 Abs. 9 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
5. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Modulgruppe A: Europäische Basismodule

(1) Basismodul Europäische Kulturwissenschaft	SWS	LP
V Europäische Kulturwissenschaft	2	5
(2) Basismodul Europarecht	SWS	LP
V Verfassungsrecht	2	5
V Einführung in die europäische Integration	1-2	5
V Grundzüge des Europarechts	2	5
	5-6	15
Gesamt 2 Module	7-8	20“.

6. In § 34 a Abs. 6 werden jeweils nach dem Wort „Moderne“ die Worte „und/oder Zeit“ ein-gefügt.
7. In § 36 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Nrn. 1 bis 5 finden erstmals auf Studenten Anwendung, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Dezember 2005 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 3. Februar 2005 Nr. X/4-5e69s(6)-10b/54 653/04.

Passau, den 21. Februar 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 21. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Februar 2005

Habilitationsordnung
für die Fakultät für Mathematik und Informatik
der Universität Passau

Vom 2. März 2005

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik und Informatik:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Hochschullehrer angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Fachgebiete sind: Informatik, Mathematik, Angewandte Informatik.

(2) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Passau auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. ²Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

§ 2

Habilitationsleistungen

Im Habilitationsverfahren werden

3. die pädagogische Eignung auf Grund hochschuldidaktischer Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre,
4. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder mehreren Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht,

festgestellt.

II. ANNAHME ALS HABILITAND

§ 3

Voraussetzungen für die Annahme

(1) ¹Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Entscheidung über die Annahme des Bewerbers als Habilitand des Fachbereichs. ²Als Habilitand wird auf Antrag ein Bewerber angenommen, der

1. ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist,
3. über die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit verfügt.

(2) Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt bei einem Bewerber als erbracht, der als Fachhochschulabsolvent nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen wurde.

(3) ¹Zur Feststellung der pädagogischen Eignung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 muss der Bewerber den Nachweis erbringen, dass er in der Lage ist, Studenten in dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung eine wissenschaftsbezogene Ausbildung zu vermitteln. ²Der Nachweis wird in der Regel erbracht durch die Abhaltung mindestens zweier Vorlesungen von mindestens jeweils 2 SWS an einer Hochschule.

(4) ¹Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen. ²Herausragend ist die Qualität einer Promotion, die mit mindestens der Gesamtnote „sehr gut“ bzw. „magna cum laude“ abgeschlossen worden ist.

§ 4 Antrag auf Annahme

(1) Der Antrag auf Annahme als Habilitand ist unter Angabe des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise zu den in § 3 genannten Voraussetzungen;
2. ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg Aufschluss gibt;
3. ein Bericht über die vom Bewerber bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie die bisher durchgeführten Forschungsarbeiten;
4. ein vollständiges Publikationsverzeichnis des Bewerbers;
5. ein Vorschlag zur Besetzung des Fachmentorats;
6. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
7. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Bewerber an einer Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 5

Entscheidung über die Annahme

(1) ¹Ist der Antrag nach § 4 unvollständig, setzt der Dekan dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ²Wird der Antrag innerhalb der Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan zurück. ³Andernfalls entscheidet der Fachbereichsrat (Art. 91 Abs. 9 BayHSchG) nach Vorlage der vollständigen Unterlagen über die Annahme als Habilitand.

(2) Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt oder
2. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.

(3) Ist gegen den Bewerber ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.

(4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens einer der Versagungsgründe nach Abs. 2 eintritt.

(5) Die Entscheidung wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Fachmentorat

(1) ¹Im Anschluss an die Entscheidung über die Annahme setzt der Fachbereichsrat ein Fachmentorat ein. ²Das Fachmentorat besteht aus einem Vorsitzenden und aus zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Fachmentoratsmitglieder müssen Hochschullehrer sein, von denen mindestens zwei das angestrebte Fachgebiet des Habilitanden vertreten müssen. ⁴Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG der Fakultät sein. ⁵Ein Mitglied kann einer anderen Fakultät oder Universität angehören. ⁶Der Bewerber hat ein Vorschlagsrecht in Bezug auf die Zusammensetzung des Fachmentorats.

(2) ¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden. ²Es begleitet den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.

III. HABILITATIONSVERFAHREN

§ 7

Dauer der Habilitation

¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Das Fachmentorat soll auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe die Dauer des Status als Habilitand verlängern, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit, eines Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen oder der Inanspruchnahme einer Arbeitszeitverkürzung auf Grund der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren im Sinne des § 57 b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 HRG sowie bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. ³Die Zielvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

§ 8

Zielvereinbarung

(1) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in § 7 genannten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren. ²In der Zielvereinbarung müssen die vereinbarten Leistungen und die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 9 Abs. 1) schriftlich fixiert werden. ³Daneben bestimmt sie auch die bereitzustellenden Arbeitsmöglichkeiten. ⁴Sie ist vom Habilitanden und dem Fachmentorat zu unterzeichnen.

(2) Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(3) ¹Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Der Habilitand soll dabei Lehrleistungen in einem Umfang von durchschnittlich fünf Semesterwochenstunden erbringen. ³Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. ⁴Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, in den in sinngemäßer Anwendung des Art. 39a Abs. 3 BayHSchG eine Bewertung der Studenten einfließen soll.

(4) ¹Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen ²Diese kann aus einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zur Veröffentli-

chung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht bestehen; bei mehreren, thematisch zusammengehörigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (kumulative Habilitation) ist eine ausführliche Zusammenfassung beizulegen.³Mit der schriftlichen Habilitationsleistung soll der Habilitand seine Befähigung zu selbstständiger Forschung nach internationalen Standards nachweisen und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringen.⁴Die schriftliche Habilitationsleistung darf sich nicht überwiegend mit dem Gegenstandsbereich der Dissertation oder der zum Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen akademischen Grades gefertigten Arbeit befassen.

§ 9

Zwischenevaluierung

(1) Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung unter Zugrundelegung der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in der Zielvereinbarung festgehaltenen Kriterien durch mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsvorhabens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen an der Zielvereinbarung vorzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan anzuzeigen.

(3) Entsprechen die Ergebnisse den Vorgaben der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt.

(4) Sind auf Grund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitand zu fixieren und vom Dekan gegenzuzeichnen.

(5)¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht wurden und dass auch die vereinbarten Leistungen für die gesamte Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden können, kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben.²Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.³Der Dekan erteilt in diesem Fall dem Habilitanden einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 10

Feststellung der Habilitationsleistungen durch das Fachmentorat

(1) Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne

des § 8 Abs. 1 Satz 1, spätestens jedoch nach Ablauf der in § 7 Satz 1 genannten und gegebenenfalls nach Satz 2 verlängerten Frist, eine wissenschaftliche Begutachtung der Habilitationsleistungen in Forschung und Lehre durch das Fachmentorat statt.

(2) ¹Vor der Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Dekan im Benehmen mit dem Fachmentorat in der Regel zwei Hochschullehrer, die das entsprechende Fachgebiet an einer anderen Universität vertreten, als Gutachter. ²Diese und mindestens zwei Fachmentoren, die das Habilitationsfach vertreten, erstellen je ein schriftliches Gutachten, schlagen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor und begründen jeweils ihren Vorschlag. ³Der Habilitand stellt jedem Gutachter ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung zur Verfügung, versehen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Inhalts, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist. ⁴Spätestens drei Monate nach Erbringung der vereinbarten Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 müssen die Gutachten dem Fachmentorat vorliegen.

(3) Der Habilitand hält einen hochschulöffentlichen Vortrag von ca. 45 Minuten Dauer über seine Forschungsarbeit.

(4) Nach dem Vortrag und nach Vorlage aller Gutachten bildet sich das Fachmentorat auf der Grundlage sämtlicher Gutachten eine abschließende Meinung.

(5) Die Begutachtung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen des Habilitanden in der Lehre unter Berücksichtigung des Lehrberichts nach § 8 Abs. 3 Satz 4 sowie seine wissenschaftsbegleitende Qualifizierung in der akademischen Lehre.

(6) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen nicht innerhalb der Vierjahresfrist erbracht wurden, kann dem Habilitanden eine Nachfrist eingeräumt werden. ²§ 7 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. ³Die Zielvereinbarung ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

(7) ¹Nach Begutachtung durch das Fachmentorat legt der Vorsitzende dem Dekan die Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung, den Lehrbericht und gegebenenfalls vorhandene Unterlagen über die Qualifizierung des Habilitanden in der akademischen Lehre mit einer Stellungnahme darüber vor, ob der Bewerber die vereinbarten Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 erbracht hat. ²Hat der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht, schlägt das Fachmentorat dem Fachbereichsrat die Erteilung der Lehrbefähigung vor. ³Wurden die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nach Auffassung des Fachmentorats nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 7 Satz 1 beziehungsweise im Fall einer Verlängerung nach § 7 Satz 2 nach Ablauf der verlängerten Frist erbracht und konnten diese auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach Abs. 6 Satz 1 erbracht werden, schlägt das Fachmentorat dem Fachbereichsrat vor, von der Feststellung der Lehrbefähigung abzusehen.

§ 11

Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Nach der Stellungnahme des Fachmentorats setzt der Dekan eine Frist für die Auslage fest. ²Sie beträgt mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit. ³Während dieser Frist liegen die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme und etwaiger Stellungnahme durch die Mitglieder des Fachbereichsrats aus. ⁴Der Vorsitzende des Fachmentorats benachrichtigt die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats schriftlich über die Möglichkeit der Einsichtnahme und den Zeitraum der Frist für eventuelle Stellungnahmen.

(2) ¹Schlägt das Fachmentorat dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, führt der Dekan innerhalb von vier Monaten ab Eingang der Stellungnahme des Fachmentorats beim Dekan einen Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ²Im Fall des § 10 Abs. 7 Satz 3 hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ³Der Dekan teilt dem Habilitanden schriftlich das Scheitern mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 12

Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine vom Rektor der Universität Passau und vom Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Passau versehene Urkunde ausgestellt und dem Bewerber ausgehändigt. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des Fachbereichsrats und gibt das Fachgebiet der Lehrbefähigung an.

§ 13

Drucklegung der Habilitationsschrift

Sofern die Habilitationsschrift ganz oder in wesentlichen Teilen gedruckt ist, ist sie der Universitätsbibliothek in zwei Exemplaren unentgeltlich zu überlassen.

Erweiterung der Lehrbefähigung

¹Auf begründeten Antrag hin kann die festgestellte Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete im Bereich der Fakultät für Mathematik und Informatik erweitert werden. ²Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Fachmentorat die im ersten Habilitationsverfahren getroffene Feststellung der pädagogischen Eignung anerkennen kann. ³Über die Erweiterung der Lehrbefähigung und das zusätzliche Fachgebiet wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 15

Rücknahme und Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung

Über die Rücknahme oder den Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung (Art. 48, 49 BayVwVfG) entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Ein Antrag auf Akteneinsicht (Art. 29 BayVwVfG) ist nach Abschluss des Verfahrens beim Dekan zu stellen, der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau vom 25. April 1985 (KMBl. II S. 226), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 1993 (KWMBI. II S. 587), mit der sich aus Abs. 3 ergebenden Einschränkung außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 findet die Habilitationsordnung für die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität Passau vom 25. April 1985 (KMBI. II S. 226), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juni 1993 (KWMBI. II S. 587), weiterhin Anwendung auf Bewerber gemäß Art. 128b Abs. 3 Satz 2 BayHSchG, die am 31. Dezember 2003 an einer Habilitationschrift gearbeitet und dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach dem 31. Dezember 2003 schriftlich mitgeteilt haben, das Verfahren nach den bisherigen Bestimmungen fortführen zu wollen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Februar 2005 und nach Erteilung der Genehmigung zu dieser Satzung durch den Rektor vom 2. März 2005.

Passau, den 2. März 2005

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

i. V.

Bloch

Die Satzung wurde am 2. März 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. März 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 2. März 2005.